

# Verordnung des Erziehungsrates über die Zulassung, das Aufnahmeverfahren, die Zwischen- und die Diplomprüfungen an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen (Zulassungs- und Prüfungsverordnung)

vom 25. Juni 2003

---

*Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen,*

gestützt auf Art. 70 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 27. April 1981  
sowie auf § 30 und § 32 des Schuldekrets vom 27. April 1981,

*verordnet:*

## A. Allgemeines

### § 1

<sup>1</sup> Die Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen gliedert sich in ein Basisstudium und ein Diplomstudium. Gliederung der Ausbildung

<sup>2</sup> Das Basisstudium wird mit einer Zwischenprüfung, das Diplomstudium mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

<sup>3</sup> An der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen können Abschlüsse zur Lehrerin oder zum Lehrer der Vorschulstufe oder Primarstufe absolviert werden.<sup>4)</sup>

## B. Aufnahme

### I. Zulassung

#### § 2<sup>4)</sup>

<sup>1</sup> Voraussetzungen für die Zulassung zum Basisstudium zukünftiger Lehrpersonen der Vorschulstufe: Zulassungsvoraussetzungen<sup>4)</sup>

---

Amtsblatt 2003, S. 1079.

- a) Die Zulassung zum Studium erfordert eine gymnasiale Maturität, ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom, den Abschluss einer Fachhochschule, eine Fachmaturität, den Besitz eines Diploms einer dreijährigen anerkannten Diplommittelschule (DMS) oder einen anerkannten Fachmittelschulabschluss (FMS). Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, welche die Ergänzungsprüfung gemäss dem Passerellenreglement der EDK bestanden haben, sind zugelassen.
- b) Zum Studium zugelassen werden auch: Inhaber und Inhaberinnen eines Abschlusses einer anerkannten Handelsmittelschule und Berufsleute, die über eine Berufsmaturität oder einen Abschluss einer mindestens dreijährigen, anerkannten Berufsausbildung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung verfügen. Diese Kandidatinnen und Kandidaten haben vor Studienbeginn in einem Aufnahmeverfahren einschliesslich einer Ergänzungsprüfung über die Allgemeinbildung, insbesondere in den Fächern Deutsch, Mathematik, Naturwissenschaften und Fremdsprache (Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch), den Äquivalenznachweis zum Fachmittelschulabschluss zu erbringen.

<sup>2</sup> Voraussetzungen für die Zulassung zum Basisstudium zukünftiger Lehrpersonen der Primarstufe:

- a) Die Zulassung zum Studium erfordert eine gymnasiale Maturität, ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom oder den Abschluss einer Fachhochschule. Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, welche die Ergänzungsprüfung gemäss dem Passerellenreglement der EDK bestanden haben, sind zugelassen.
- b) Zum Studium zugelassen werden auch: Inhaberinnen und Inhaber einer anerkannten Fachmaturität, eines anerkannten Fachmittelschulabschlusses (FMS), eines Diploms einer dreijährigen anerkannten Diplommittelschule (DMS) und einer anerkannten Handelsmittelschule sowie Berufsleute, die über eine Berufsmaturität oder einen Abschluss einer mindestens dreijährigen, anerkannten Berufsausbildung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung verfügen. Diese Kandidatinnen und Kandidaten haben vor Studienbeginn in einem Aufnahmeverfahren einschliesslich einer Ergänzungsprüfung über die Allgemeinbildung, insbesondere in den Fächern Deutsch, Mathematik, Naturwissenschaften und Fremdsprache (Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch), den Äquivalenznachweis zur gymnasialen Maturität zu erbringen.

<sup>3</sup> Voraussetzungen für die Zulassung zum Basisstudium zukünftiger Lehrpersonen der Sekundarstufe I

- a) Die Zulassung zum Studium erfordert eine gymnasiale Maturität, ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe oder den Abschluss einer Fachhochschule. Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, welche die Ergänzungsprüfung gemäss dem Passerellenreglement der EDK bestanden haben, sind zugelassen.
- b) Kandidatinnen und Kandidaten, die über eine Fachmaturität, über einen anerkannten Fachmittelschulabschluss (FMS), über eine Berufsmaturität oder über einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung verfügen, können zur Ausbildung zugelassen werden, sofern sie einen Allgemeinwissensstand auf gymnasialem Maturitätsniveau mittels einer Ergänzungsprüfung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens vor Beginn des Studiums ausweisen können. Der Fächerkanon und das Niveau der Ergänzungsprüfung entsprechen demjenigen der Passerelle von der Berufsmaturität an die universitären Hochschulen.

### § 3

<sup>1</sup> Die Zulassung zum Studium setzt auch einen guten Leumund und Vertrauenswürdigkeit sowie persönliche und gesundheitliche Eignung zum Lehrberuf voraus.

Leumund und  
gesundheitliche  
Eignung

<sup>2</sup> Zur Abklärung des Leumunds und der Vertrauenswürdigkeit ist ein Auszug aus dem Strafregister oder, wenn dies nicht möglich ist, eine gleichwertige Urkunde einzureichen. Die Schulleitung kann weitere Abklärungen anordnen und insbesondere Einsicht in Strafurteile verlangen.

<sup>3</sup> Zur Abklärung der gesundheitlichen Eignung ist ein Gesundheitserkklärungsformular auszufüllen, welches die Schulleitung von der Schulärztin bzw. vom Schularzt beurteilen lassen kann. Die Schulärztin oder der Schularzt ist von der ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden. Diese melden der Schulleitung Bedenken über die gesundheitliche Eignung. Die Schulleitung ordnet hierauf weitere Abklärungen an, zum Beispiel die Begutachtung durch eine Fachperson.

<sup>4</sup> Fehlen diese Voraussetzungen bei Studienbeginn, kann die Schulleitung die Zulassung zum Studium mit Auflagen verbinden oder ganz verweigern.

<sup>5</sup> Entfallen diese Voraussetzungen während des Studiums, kann die Schulleitung Studierende einer besonderen Aufsicht unterstellen oder sie vorübergehend oder definitiv vom Studium ausschliessen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen und eingeleitete Strafverfahren während des Studiums sind der Schulleitung zu melden.

**§ 4**

Deutschkennt-  
nisse

Fremdsprachige Bewerberinnen und Bewerber, die auf Grund ihrer Vorbildung ohne Prüfungen zuzulassen sind, haben ausreichende Deutschkenntnisse nachzuweisen. Die Schulleitung kann eine Deutschprüfung anordnen.

**§ 5**

Weiterbildung  
und andere  
Lehrveranstaltungen

<sup>1</sup> Für die Zulassung zu Weiterbildungsveranstaltungen, die auf einer Grundausbildung als Lehrkraft aufbauen, sind grundsätzlich dieselben Voraussetzungen zu erfüllen wie für die entsprechende Grundausbildung. Das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen wird bei mehrjähriger Bewährung im Schuldienst vermutet; die Schulleitung kann hinsichtlich der Voraussetzungen Ausnahmen vorsehen.

<sup>2</sup> Die Zulassungsvoraussetzungen zu anderen Veranstaltungen werden von der Schulleitung auf Grund der Anforderungen der jeweiligen Veranstaltung festgelegt.

**§ 6**

Aufnahme-  
verfahren

<sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule Schaffhausen führt in der Regel selbst keine Aufnahmeverfahren durch. Sie weist Interessenten an die Pädagogische Hochschule Zürich und beteiligt sich an der Durchführung jener Verfahren.

<sup>2</sup> Bei Bedarf kann die Pädagogische Hochschule Schaffhausen selbst ein sich nach dem Reglement über die Zulassung an die Pädagogische Hochschule Zürich richtendes Aufnahmeverfahren durchführen oder Interessenten in Absprache mit der Pädagogischen Hochschule Zürich für das Aufnahmeverfahren an eine andere Pädagogische Hochschule weisen.<sup>3)</sup>

## **II. Anmeldung und Immatrikulation**

**§ 7**

Anmeldung

<sup>1</sup> Das Immatrikulationsverfahren wird mit der schriftlichen Anmeldung eröffnet.

<sup>2</sup> Die Schulleitung legt die Einzelheiten fest und veröffentlicht diese im Studienführer sowie auf den Internetseiten der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen.

<sup>3</sup> Eine verspätete Anmeldung kann nur bei Nachweis wichtiger Gründe berücksichtigt werden. Als solche gelten insbesondere Krankheit und Unfall.

<sup>4</sup> Bei der Anmeldung ist die Immatrikulationsgebühr gemäss regierungsrätlicher Verordnung über die Studiengebühren und Schulgelder zu entrichten.

<sup>5</sup> Die gleichzeitige Anmeldung zu zwei Studiengängen ist nicht erlaubt.

## § 8

<sup>1</sup> Für die Anmeldung an die Pädagogische Hochschule Schaffhausen haben die Bewerberinnen und Bewerber zusätzlich zum Anmeldeformular folgende Unterlagen im Original oder in einer amtlich beglaubigten Abschrift einzureichen: Unterlagen

- a) den vollständigen Nachweis des bisherigen Bildungsweges mit entsprechenden Ausweisen;
- b) ein Passfoto;
- c) den Nachweis über die Bezahlung der Immatrikulationsgebühr;
- d) einen Strafregisterauszug oder eine gleichwertige Unterlage;
- e) Gesundheitserklärungsformular;
- f) weitere im Einzelfall verlangte Unterlagen.

<sup>2</sup> Bewerberinnen und Bewerber, die zuvor eine andere Hochschule besucht haben, müssen die Bescheinigung der Exmatrikulation einreichen.

<sup>3</sup> Für die Anmeldung zu Weiterbildungs- und anderen Veranstaltungen richten sich die einzureichenden Unterlagen nach den Bestimmungen für das jeweilige Angebot.

## § 9

Die Unterlagen sind in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache einzureichen, andernfalls ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizulegen. Übersetzung

## § 10

<sup>1</sup> Die Bewerberinnen und Bewerber werden mit der Immatrikulation an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen zum Studium zugelassen und erlangen die Berechtigung, deren Leistungen in Anspruch zu nehmen. Immatrikulation

<sup>2</sup> Die Immatrikulation erfolgt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und die Semestergebühr bezahlt ist.

<sup>3</sup> Über die Zulässigkeit der Immatrikulation entscheidet die Schulleitung.

**§ 11**Doppel-  
immatrikulation

<sup>1</sup> Die gleichzeitige Immatrikulation an mehr als einer Hochschule ist nicht gestattet.

<sup>2</sup> ... <sup>6)</sup>

**§ 12**Immatrikula-  
tionspflicht

Die Studierenden sind verpflichtet, die Immatrikulation semesterweise zu bestätigen und die Semestergebühr zu bezahlen, solange sie Leistungen der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen beanspruchen.

**§ 13**Studienunter-  
bruch, Auslan-  
dsemester

<sup>1</sup> Studierenden, die aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Schwangerschaft, Militär- oder Zivildienst und Absolvierung von Auslandsemestern das Studium unterbrechen müssen, kann Urlaub gewährt werden. Dabei sind die Auslandsemester auf zwei begrenzt.

<sup>2</sup> Über Urlaubsgesuche entscheidet die Schulleitung. Gesuche sind schriftlich und unter Nachweis des Urlaubgrundes so früh als möglich einzureichen.

<sup>3</sup> Während des Studienunterbruchs bzw. der Auslandsemester bleiben die betreffenden Studierenden immatrikuliert und haben keine Semestergebühren zu entrichten.

**§ 14** <sup>6)</sup>**§ 15**Änderung  
persönlicher  
Daten

<sup>1</sup> Die Studierenden sind verpflichtet, Namens-, Zivilstands-, Bürgerrechts- und Bürgerortsänderungen dem Sekretariat der Pädagogischen Hochschule unter Vorlage der Legitimationskarte und der entsprechenden amtlichen Ausweise persönlich zu melden.

<sup>2</sup> Adressänderungen sind dem Sekretariat der Pädagogischen Hochschule innert zehn Tagen bekannt zu geben. Postzustellungen an die bisherige Adresse gelten als rechtmässig erfolgt, wenn die Adressänderung nicht fristgerecht angezeigt wurde. <sup>4)</sup>

**§ 16**

Exmatrikulation

<sup>1</sup> Durch die Streichung der Immatrikulation (Exmatrikulation) erlischt die Berechtigung, Leistungen der Pädagogischen Hochschule in Anspruch zu nehmen.

<sup>2</sup> Die Exmatrikulation wird bewirkt durch:

a) schriftliche Austrittserklärung des oder der Studierenden;

- b) Entscheid der Konferenz der Dozierenden bei schwerwiegendem Verstoss gegen die Disziplinarordnung;
- c) Entscheid der Schulleitung
  - 1. bei Dahinfallen der persönlichen Zulassungsvoraussetzungen;
  - 2. bei definitivem Ausschluss infolge ungenügender Leistungen oder mangelnder Eignung;
  - 3. bei Nichtbezahlung der Semestergebühren trotz Mahnung.

### III. Gaststudierende sowie Hörerinnen und Hörer

#### § 17

<sup>1</sup> Als Gaststudierende können an einer anderen Hochschule eingeschriebene Studierende für bestimmte Veranstaltungen zugelassen werden, ohne die ordentlichen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen.

Gaststudierende

<sup>2</sup> Es besteht darauf kein Rechtsanspruch. Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Immatrikulation sinngemäss Anwendung.

<sup>3</sup> Gaststudierende sind nicht berechtigt, Zwischen- und Diplomprüfungen abzulegen.

#### § 18

<sup>1</sup> Als Hörerinnen und Hörer können sich Personen nach vollendetem 17. Altersjahr einschreiben, die ohne Immatrikulation an höchstens 6 Modulen pro Semester teilnehmen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einschreibung. Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Immatrikulation sinngemäss Anwendung.

Hörerinnen und Hörer

<sup>2</sup> Hörerinnen und Hörer sind nicht berechtigt, Zwischen- und Diplomprüfungen abzulegen.

<sup>3</sup> Von Hörerinnen und Hörern erbrachte Studienleistungen werden bei der Prüfung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nicht als Vorbildung anerkannt.

### C. Eignungsabklärung für den Lehrberuf

#### § 19

<sup>1</sup> Unabhängig von der Schulstufe werden bei jeder Lehrperson folgende Fähigkeiten vorausgesetzt:

Eignungsabklärung

- a) Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit;

- b) Befähigung zu strukturiert-ordnendem Denken und Darlegen;
- c) Befähigung zur Reflexion des eigenen Handelns;
- d) Fähigkeit zu flexiblem, phantasievollem und kreativem Darbie-ten und Verhalten;
- e) Belastbarkeit.

<sup>2</sup> Diese Berufsvoraussetzungen werden während des Basisstudiums durch eine Eignungsabklärung überprüft. Die Schulleitung setzt eine Kommission für die Eignungsabklärung ein. Das Verfahren wird durch eine Weisung der Schulleitung geregelt.<sup>4)</sup>

<sup>3</sup> Wenn im Verlaufe des Diplomstudiums Zweifel am Vorliegen der Berufsvoraussetzungen auftreten, kann durch die Schulleitung eine erneute Eignungsabklärung angeordnet werden.

## § 20

Verfahren  
während des  
Basisstudiums

<sup>1</sup> Die Eignungsabklärung findet insbesondere im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung während des Basisstudiums statt. Zu diesem Zweck wird den Studierenden je eine Mentorin oder ein Mentor zugeordnet.<sup>4)</sup>

<sup>2</sup> Die Eignungsabklärung steht unter der Verantwortung der Mentorin oder des Mentors. Sie stützt sich auf einen Bericht der Studierenden über die eigene Berufsmotivation, auf die Beurteilung der Praxislehrpersonen sowie auf Standortgespräche.<sup>4)</sup>

<sup>3</sup> Treten Zweifel am Vorliegen der Berufsvoraussetzungen auf, so zieht die Mentorin oder der Mentor die Schulleitung bei. Diese führt zusammen mit weiteren Beurteilungspersonen die erweiterte Eignungsabklärung durch.

<sup>4</sup> Die Schulleitung kann auch die Schulärztin oder den Schularzt beiziehen oder eine Begutachtung durch eine andere Fachperson anordnen.

## § 21

Entscheid

<sup>1</sup> Bestehen am Vorliegen der Berufsvoraussetzungen keine Zweifel, so teilt dies die Mentorin oder der Mentor der oder dem Studierenden schriftlich mit. Der Entscheid wird mit den Unterlagen und Befunden, die während der Eignungsabklärung erhoben worden sind, dokumentiert und begründet. Er wird auch der Schulleitung mitgeteilt.

<sup>2</sup> Ist das Vorliegen der Berufsvoraussetzungen fraglich, so kann die Schulleitung das weitere Studium unter Vorbehalt des Bestehens der Zwischenprüfung mit Auflagen verbinden oder die Studierende bzw. den Studierenden einer besonderen Aufsicht unterstellen.

<sup>3</sup> Bei eindeutigem Fehlen der Berufsvoraussetzungen beantragt die Kommission für die Eignungsabklärung der Schulleitung, die Studierende oder den Studierenden vom Studium auszuschliessen.<sup>4)</sup>

<sup>4</sup> In Zweifelsfällen kann die Eignungsabklärung verlängert oder erneut angeordnet werden. Die betroffenen Studierenden werden insbesondere in der schulpraktischen Ausbildung durch eine Mentorin oder einen Mentor sowie durch weitere Beurteilungspersonen begleitet.

<sup>5</sup> In begründeten Fällen kann die Schulleitung die Schulärztin oder den Schularzt beiziehen oder eine Begutachtung durch eine andere Fachperson anordnen.

## D. Leistungsnachweise

### § 22

<sup>1</sup> Ein Leistungsnachweis ist ein im Studium erbrachter Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen. Leistungsnachweise

<sup>2</sup> Der zuständige Dozent bzw. die zuständige Dozentin beurteilt die erbrachte Leistung mit «bestanden» oder «nicht bestanden» oder mit Noten. Ein bestandener Leistungsnachweis wird mit definierten Anrechnungspunkten ausgewiesen.

<sup>3</sup> Einzelne Leistungsnachweise oder mehrere Leistungsnachweise können als Schlussqualifikationen der Zwischen- oder der Diplomprüfung Geltung haben.

<sup>4</sup> Die Einzelheiten und die Anrechnungsmodalitäten werden von der Schulleitung festgelegt.

## E. Prüfungen

### I. Allgemeines

#### § 23

Die Zwischenprüfung, die Diplomarbeit und die Diplomprüfung gelten als Prüfungen. Prüfungsarten

#### § 24

<sup>1</sup> Die Anmeldefristen werden im Studienführer und auf den Internetseiten der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen veröffentlicht. Anmeldung zu den Prüfungen

licht. Über eine ausnahmsweise Annahme verspäteter Anmeldungen entscheidet auf begründetes Gesuch hin die Schulleitung.

<sup>2</sup> Die Anmeldung erfolgt mit dem Anmeldeformular auf dem Sekretariat der Pädagogischen Hochschule.<sup>4)</sup>

### **§ 25**

Verschiebung Ist der oder die Studierende aus einem wichtigen Grund an der termingerechten Ablegung einer Prüfung oder der Abgabe der Diplomarbeit verhindert, so entscheidet die Schulleitung über eine Terminverschiebung.

### **§ 26**

Durchführung <sup>1</sup> Für die Durchführung der Prüfung ist die Schulleitung verantwortlich.

<sup>2</sup> Sie bestimmt die Prüfungsmodalitäten und ernennt die Examinierenden sowie die Expertinnen und Experten. Die Examinierenden sind aus dem Kreis der Dozierenden zu ernennen, die mit der Durchführung der betreffenden Module beauftragt sind.

### **§ 27**

Unentschuldigtes Fernbleiben Die ganze Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Prüfungsteil ohne wichtigen Grund nicht angetreten wird.

### **§ 28**

Unerlaubte Mittel Die ganze Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn in einem Prüfungsteil unerlaubte Mittel verwendet werden.

### **§ 29**

Auswärtige Prüfungsleistungen Die Schulleitung entscheidet über die Anrechnung von Prüfungsleistungen an anderen Pädagogischen Hochschulen.

### **§ 30**

Wiederholung <sup>1</sup> Eine Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat innert Jahresfrist zu erfolgen. Diese Frist kann durch die Schulleitung aus wichtigen Gründen erstreckt werden.

<sup>2</sup> Die Wiederholung umfasst die Prüfungsteile, die mit «nicht bestanden» oder mit ungenügenden Noten bewertet worden sind. Die Wiederholungsprüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit «bestanden» bzw. einer genügenden Note bewertet wird.<sup>4)</sup>

## II. Zwischenprüfung

### § 31

Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Basisstudiums an der Pädagogischen Hochschule. Funktion

### § 32

Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer die Eignungsabklärung bestanden hat und die nötigen Anrechnungspunkte des Basisstudiums nachweist. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Zulassung

### § 33

<sup>1</sup> Die Zwischenprüfung umfasst vier Teile:

- a) Bildung und Erziehung;
- b) Sprache;
- c) Mathematik;
- d) Fertigungsprüfung Deutsch.

Prüfungsteile  
und -formen

<sup>2</sup> Prüfungsformen sind:

- a) Schriftliche Prüfung von 1 bis 2 Stunden Dauer;
- b) Mündliche Prüfung von 15 bis 30 Minuten Dauer.

<sup>3</sup> Die Schulleitung legt für die einzelnen Fächer die Prüfungsform fest.

### § 34

<sup>1</sup> Die einzelnen Prüfungsteile werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

Bewertung und  
Bestehen

<sup>2</sup> Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit «bestanden» bewertet werden.

<sup>3</sup> Die bestandenen Prüfungsteile in Bildung und Erziehung, Sprache und Mathematik gelten gleichzeitig als Leistungsnachweis der entsprechenden Module oder Modulreihen.

### § 35

Die Schulleitung bildet zusammen mit den prüfenden Dozierenden die Prüfungskonferenz. Sie entscheidet über das Bestehen der Prüfung.

Prüfungs-  
konferenz

### III. Diplomarbeit

#### § 36<sup>4)</sup>

Diplomarbeit

<sup>1</sup> Die Diplomarbeit besteht aus dem Portfolio und der Vertiefungsarbeit. Mit dem Portfolio dokumentieren die Studierenden ihren individuellen Lernprozess unter Bezugnahme auf die Ausbildungsstandards; in der Vertiefungsarbeit wird ein fachliches Thema wissenschaftlich vertieft erarbeitet und dargestellt.

<sup>2</sup> Mit der Diplomarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie eine berufsrelevante Fragestellung aus wissenschaftlicher und pädagogisch-didaktischer Sicht bearbeiten können. Beide Teile der Diplomarbeit sind schriftlich und in der Regel in deutscher Sprache zu verfassen. Die Schulleitung kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>3</sup> Die Fachgruppen stellen mögliche Themen zur Auswahl. Portfolio und Vertiefungsarbeit werden betreut.

<sup>4</sup> Portfolio und Vertiefungsarbeit werden je mit ganzen und halben Noten von 6 bis 1 bewertet. 6 bis 4 sind genügende, 3.5 bis 1 ungenügende Noten. Der Durchschnitt beider Noten ergibt die Note der Diplomarbeit.

#### § 37<sup>4)</sup>

Annahme<sup>2)</sup>

<sup>1</sup> Die Diplomarbeit wird angenommen, wenn die Note genügend ist.

<sup>2</sup> Besonders herausragende Diplomarbeiten können prämiert werden.

<sup>3</sup> Ungenügende Diplomarbeiten werden zur einmaligen Verbesserung zurückgewiesen. Ist auch die verbesserte Diplomarbeit ungenügend, so wird die oder der Studierende definitiv abgewiesen.

#### § 38

Verspätete Abgabe

<sup>1</sup> Die Diplomarbeit wird nicht angenommen, wenn sie ohne wichtigen Grund verspätet abgegeben wird.

<sup>2</sup> Die Bewilligung für eine verspätete Abgabe kann nur einmal erteilt werden. Ein entsprechendes Gesuch ist an die Schulleitung zu richten.<sup>4)</sup>

### IV. Diplomprüfung

#### § 39<sup>4)</sup>

Definition

Die Diplomprüfung bildet den Abschluss der Grundausbildung zur Lehrerin oder zum Lehrer für die Vorschulstufe oder Primarstufe.

Sie besteht aus den Abschlüssen einzelner Fächer, der Diplomarbeit, einer praktischen und einer theoretischen Schlussprüfung.

#### § 40

Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer die Zwischenprüfung bestanden hat, die nötigen Anrechnungspunkte in den Leistungsnachweisen belegt und über den Annahmeschein der Diplomarbeit verfügt. Zur Diplomausstellung ist zudem der Nachweis über ein von der Schulleitung anerkanntes ausserschulisches Praktikum Voraussetzung. Zulassung

#### § 41

<sup>1</sup> Die Diplomprüfungen stehen gemäss Schuldekret § 32 Abs. 3 unter der Aufsicht einer besonderen Prüfungskommission, welche aus drei Mitgliedern besteht und vom Erziehungsrat gewählt wird. Prüfungskommission

<sup>2</sup> Es müssen der Erziehungsrat, die Aufsichtskommission und die Schulleitung vertreten sein.

<sup>3</sup> Vorsitzender bzw. Vorsitzende ist das Mitglied aus dem Erziehungsrat.

#### § 42

<sup>1</sup> Die Diplomprüfung umfasst folgende Teile:

- a) Erziehungswissenschaften;
- b) Berufspraktische Ausbildung;
- c) Fächer, in denen gemäss separater Verordnung die Lehrbefähigung erteilt wird;
- d) Diplomarbeit.<sup>5)</sup> Prüfungsteile und -formen

<sup>2</sup> Prüfungsformen sind:

- a) Benotete Leistungsnachweise in einem Fach;
- b) Kolloquium auf Grund der im betreffenden Fach dokumentierten Leistungen;
- c) Schriftliche Prüfung;
- d) Mündliche Prüfung;
- e) Selbständige schriftliche Arbeit;
- f) Prüfung mit theoretischem und praktischem Anteil.

<sup>3</sup> Die Prüfungsfächer und die Prüfungsformen für die einzelnen Teilen werden von der Schulleitung festgelegt.

**§ 43**

Examinatoren,  
Experten

<sup>1</sup> Examinatorin oder Examinator ist eine Dozentin oder ein Dozent des betreffenden Faches, bei praktischen Prüfungen kann es eine Praxislehrperson der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen oder eine Dozentin bzw. ein Dozent der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen oder eine Mentorin bzw. ein Mentor der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen sein.<sup>7)</sup>

<sup>2</sup> Zusammen mit der Examinatorin oder dem Examinator beurteilt eine Fachexpertin bzw. ein Fachexperte in mündlichen und berufspraktischen Prüfungen die gezeigten Leistungen.

<sup>3</sup> Bei schriftlichen Prüfungen übt eine Dozentin bzw. ein Dozent die Funktion der Examinatorin bzw. des Examinators aus. Expertinnen bzw. Experten werden nur bei ungenügenden Leistungen beigezogen.<sup>4)</sup>

<sup>4</sup> Die Examinatorin oder der Examinator stellt den Antrag auf eine Note. Kann sie oder er sich mit der Expertin bzw. dem Experten nicht einigen, entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor.<sup>4)</sup>

**§ 44**

Bewertung und  
Bestehen

<sup>1</sup> Die einzelnen Prüfungsteile werden mit ganzen und halben Noten von 6 bis 1 bewertet. 6 bis 4 sind genügende, 3.5 bis 1 ungenügende Noten. Zusätzlich kann eine Umrechnung gemäss Regelung des European Credit Transfer System (ECTS) erfolgen.

<sup>2</sup> Setzt sich die Note aus mehreren Teilnoten zusammen, so gilt für den betreffenden Prüfungsteil das Mittel der Teilnoten, gerundet nach der nächsten halben oder ganzen Zahl. Ist der Bruchteil des Mittels eine Viertelnote, wird aufgerundet.

<sup>3</sup> Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mindestens mit der Note 4 abgeschlossen werden.<sup>4)</sup>

**§ 45**

Besonderes bei  
Prüfungswiederholung

<sup>1</sup> In Fächern, in denen der Durchschnitt der benoteten Leistungsnachweise die Schlussprüfungsnote ergibt, muss im Falle einer Wiederholung der Schlussprüfung eine mündliche oder schriftliche Prüfung abgelegt werden.

<sup>2</sup> Wird ein Fach, das abgewählt werden kann, zwei Mal nicht bestanden, kann die Lehrbefähigung für dieses Fach nicht erteilt werden. Es muss ein anderes Fach gewählt werden.

**§ 46**

Diplomurkunde

<sup>1</sup> Die Noten nach § 42 sowie die gewählten Vertiefungsstudien bzw. das gewählte Profil werden in der Diplomurkunde aufgeführt.

<sup>2</sup> Im Diplomzusatz («diploma supplement») werden die erreichten Leistungen näher umschrieben.

<sup>3</sup> Die Diplome werden vom Rektor bzw. von der Rektorin der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen und vom Rektor bzw. von der Rektorin der Pädagogischen Hochschule Zürich sowie vom Vorsteher bzw. von der Vorsteherin des Erziehungsdepartementes unterzeichnet.<sup>4)</sup>

<sup>4</sup> Wenn der Nachweis über eine erforderliche Fachprüfung innerhalb einer Frist von fünf Jahren von der Prüfungskonferenz an gerechnet nicht erbracht wird, wird kein Diplom ausgestellt.<sup>5)</sup>

## F. Besondere Fälle

### § 47

In allen nicht geregelten Fällen entscheidet die Schulleitung.

Nicht geregelte  
Fälle

## G. Rekurswesen

### § 48

<sup>1</sup> Gegen Entscheide der Schulleitung und der Konferenzen kann bei der Aufsichtskommission Rekurs erhoben werden. Rekurs

<sup>2</sup> Gegen Entscheide der Diplomprüfungskommission und der Aufsichtskommission kann beim Erziehungsrat Rekurs erhoben werden.

<sup>3</sup> Die Frist beträgt 20 Tage, sofern nicht in besonders dringlichen Fällen die anordnende Behörde die Frist abkürzt.

<sup>4</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

### § 49

Sämtliche Entscheide müssen den Betroffenen unter Bekanntgabe der Gründe mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich zugestellt werden. Eröffnung und  
Rechtsmittel-  
belehrung

## H. Schlussbestimmung

### § 50

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft. Inkrafttreten

<sup>2</sup> Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen<sup>1)</sup> und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

---

Fussnoten:

- 1) Amtsblatt 2003, S. 1079.
- 3) Fassung gemäss ERB vom 25. Januar 2006, in Kraft getreten am 1. Februar 2006 (Amtsblatt 2006, S. 143).
- 4) Fassung gemäss ERB vom 25. Oktober 2006, in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (Amtsblatt 2006, S. 1491).
- 5) Eingefügt durch ERB vom 25. Oktober 2006, in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (Amtsblatt 2006, S. 1491).
- 6) Aufgehoben durch ERB vom 25. Oktober 2006, in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (Amtsblatt 2006, S. 1491).
- 7) Eingefügt durch ERB vom 13. Dezember 2006, in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (Amtsblatt 2006, S. 1808).